

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

g e g e n

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 07.09.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als Strafrichterin

Beauftragte Amtsanwältin

als Beamtin der Amtsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Gregor Samimi

als Verteidiger

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

Mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 25. März 2015 wurde dem Angeklagten ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort zu Last gelegt.

Konkret wurde dem Angeklagten Folgendes vorgeworfen:

Der Angeklagte habe am 23. Dezember gegen 21:50 Uhr mit dem von ihm geführten Kraftrad mit dem amtlichen Kennzeichen B- im Zuge eines Überholvorgangs den vom Zeugen S geführten Pkw B- auf der Kantstraße touchiert. Es sei ein Fremdschaden von 7.903,20 € incl. MwSt. entstanden.

Obwohl er den Anstoß bemerkt habe, habe er sich mit dem Fahrzeug vom Unfallort entfernt, ohne Feststellungen ermöglicht zu haben.

Der Angeklagte war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung fuhr der Zeuge S mit seinem Pkw am Tattag mittig auf den beiden Spuren die Kantstraße entlang und zog nach rechts herüber, um dort in eine freie Parklücke einzuparken. Dabei übersah er einen Motorradfahrer, der rechts an ihm vorbeifahren wollte. Dieser stieß mit seinem Kraftrad gegen das rechte Vorderrad des Zeugen S. Es kam zu einem heftigen Aufprall, durch den das Kraftrad zur Seite fiel und sich drehte. Der Zeuge S sprach mit dem Motorradfahrer und erkundigte sich nach dessen Wohlergehen. Dieser teilte mit, dass es ihm gut ginge und wollte keine Polizei hinzuziehen. Der Zeuge S bestand jedoch auf das Hinzurufen der Polizei und ging kurz in seine direkt am Unfallort gelegene Wohnung, um ein Telefon zu holen. Als der Zeuge Sc wieder nach draußen kam, war der Motorradfahrer weg. Dass es sich bei dem Angeklagten um den Unfallgegner handele, wurde anhand des Kennzeichens ermittelt, an das sich der Geschädigte nicht vollständig erinnern konnte.

In der Hauptverhandlung ließ sich jedoch nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen, dass es sich bei diesem Motorradfahrer tatsächlich um den Angeklagten gehandelt hat.

Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Der Geschädigte Sc hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, dass er sich zu 99,9 % sicher sei, dass es sich bei dem Angeklagten um seinen Unfallgegner handele. Der Unfallgegner sei ein größerer Herr gewesen mit einem leichten Bauchansatz. Auch die Ausstrahlung, der Bewegungsablauf, der 3-Tage-Bart und der Blick des Angeklagten stimmten mit seinem Unfallgegner von vor neun Monaten überein. Er habe damals ja auch kurz mit dem Unfallgegner

gesprächen, allerdings wisse er nicht mehr sicher, ob der Unfallgegner seinen Helm irgendwann abgenommen habe oder ob er mit ihm mit Helm gesprochen habe. Er sei sich jedoch sicher, dass er irgendwann sein volles Gesicht gesehen habe, zumindest den Gesichtsausschnitt. Weiterhin wisse er nicht mehr, was der Unfallgegner für einen Helm getragen habe, ob es sich um einen gehandelt habe, der das Kinn bedeckt oder nicht. Ebenso wenig wisse er, ob der Unfallgegner im Dezember zum Schutz seines Gesichts vor der Kälte eine Sturmhaube getragen habe.

Die Aussage des Zeugen Sc ist in weiten Teilen glaubhaft. Jedoch kommen Zweifel auf, was die Einschätzung des Geschädigten betrifft, dass es sich bei dem Angeklagten um den Unfallgegner handelt.

Dabei ist insbesondere die **verstärkte Suggestibilität** der Identifizierungssituation zu berücksichtigen, da der Geschädigte erstmals dem vermeintlichen Unfallgegner in der Hauptverhandlung am 20. Juli 2015, also acht Monate nach dem Unfallgeschehen, gegenüber stand. **Eine Wahllichtbildvorlage durch die Polizei fand zu keinem Zeitpunkt statt.** Es war daher davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit dieser in der Hauptverhandlung zustande gekommenen Aussage wegen der Beeinflussung durch die Situation und der **durch diese bedingte Überlagerung des ursprünglichen Erinnerungsbildes deutlich vermindert ist.**

Zudem ist es erstaunlich, dass der Geschädigte sich nach eigener Aussage so genau daran erinnert, wie das Gesicht ausgesehen hat, wo er sich auf der anderen Seite nicht einmal sicher ist, ob der Unfallgegner seinen Helm abgenommen hat, als er mit ihm gesprochen hat, und ob der Unfallgegner eine Sturmhaube getragen hat und wie der Helm des Unfallgegners geformt war.

Des Weiteren findet sich in der Akte ein Vermerk der Polizei vom Tattag, wonach der ermittelnde Polizeibeamte den Zeugen Sc nach dem Aussehen des Unfallgegners befragt habe, was dieser dahingehend beantwortet habe, **dass ihm ein Beschreiben des Unfallgegners nicht möglich sei.** Auf diesen Vermerk des Ermittlungsbeamten hin angesprochen gab der Zeuge S an, dass er sich nicht erklären könne, warum der Polizist dies aufgeschrieben habe. So eine Aussage sei untypisch für ihn und er sei sich „eher sicher“, dass er dies nicht gesagt habe. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum ein Polizeibeamter so etwas aufschreiben sollte, wenn der Geschädigte dies gar nicht gesagt hat.

Es war ebenfalls nicht einmal klar, dass es sich bei dem unfallbeteiligten Kraftrad um das Fahrzeug des Angeklagten handelte. Dem Geschädigten war es nämlich im Unfallgeschehen nicht möglich, das Kennzeichen vollständig abzulesen. Ihm war nach eigener Aussage lediglich bekannt, dass es sich um ein Kennzeichen handele, das mit B-3 beginne und das lediglich zwei Ziffern habe. Er meine sich zu erinnern, dass es entweder B-... oder B-...6 gewesen sei. Da nach den Ermittlungen der Polizei diese Kennzeichen nicht existierten, seien nach Aussage der Zeugin Wa alle Halter von den übrigen in Betracht kommenden Endziffern mit der bitte um Rückruf angeschrieben worden, von denen sich jedoch einer überhaupt nicht zurückgemeldet habe. Es habe sich zwar jemand gemeldet, der gegenüber der Zeugin angegeben habe, er sei der Angeklagte, **die in diesem Gespräch zustande gekommene Aussage**

wäre mangels rechtzeitiger Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 StPO jedoch ohnehin nicht verwertbar gewesen, so dass weitere Ermittlungen in dieser Richtung ausschieden. Zu dem Motorradhalter, der sich nicht gemeldet habe, seien keine weiteren Ermittlungen vorgenommen worden. Die im vorliegenden Fall angezeigte Wahllichtbildvorlage wurde ebenfalls nicht vorgenommen.

Letztlich ließ sich nicht ausreichend ermitteln, ob es tatsächlich der Angeklagte war, der an dem Unfall beteiligt war.

Da weitere Zeugen, die den Unfall beobachtet hätten, nicht bekannt waren, waren alle Beweismittel ausgeschöpft. Der Angeklagte war deshalb nach dem Grundsatz im Zweifel für den Angeklagten freizusprechen.

Die Kosten und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs.1 StPO.

--
Richterin | Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

